

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904**

257 (15.7.1904)

# Beilage zu Nr. 257 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 15. Juli 1904

## Badischer Landtag.

### 19. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Montag den 11. Juli 1904.

Unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten  
Grafen Franz von Bodman.

Am Regierungstisch: Ministerialrat Dr.  
Nicolaï, später Ministerialdirektor Geh. Rat Geil,  
Geh. Oberregierungsrat Braun und Ministerialrat  
Nebe.

#### Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend;  
Berichterstatter: Graf von Helmsf. 1.
3. Beratung der Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung über  
a. den Gesetzentwurf, die Gemeindesteuer und den Almendgenuß betreffend;  
Berichterstatter: Freiherr von Rüd. 1.
- b. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege betreffend;  
Berichterstatter: Freiherr von Rüd. 1.
- c. den Gesetzentwurf, betreffend den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend.  
Berichterstatter: Kommerzienrat Reif.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 5 Uhr und gibt zunächst folgende Einläufe bekannt:

Entschuldigungsschreiben des Grafen von Helmsf. und Grafen von Andlau.

Des weiteren teilt der I. Vizepräsident mit, daß Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog für die telegraphisch übermittelten Glückwünsche zu Allerhöchstdessen Geburtstag in einem Telegramm den Mitgliedern des hohen Hauses seinen herzlichsten Dank aussprechen lasse.

Ferner teilt der I. Vizepräsident mit, daß der Durchlauchtigste Präsident, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, in einem Schreiben mitgeteilt habe, daß er wegen seiner Gesundheitsverhältnisse leider auch für die nächsten Tage verhindert sei, an den Verhandlungen teilzunehmen, und die Herren herzlichst grüßen lasse.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Zunächst berichtet Freiherr von Güler in Vertretung des Berichterstatters Grafen von Helmsf. namens der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Redner führt aus: Nach Annahme des Gesetzentwurfs über die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach durch die Landstände sind die Mittel zur Zahlung der gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags vom 11. Mai 1903 an Hessen zur Ausgleichung des Steuerwerts der abzutretenden Hoheitsgebiete zu entrichtenden Summe von 175 000 M. im Staatshaushaltsetat bereit zu stellen. Nach der Regierungsbegründung soll diese Summe nach dem Abschlußergebnis des Haushaltsetats der allgemeinen Staatsverwaltung für 1904/05 durch einen weiteren außerordentlichen, in den folgenden Jahren wieder zu ersetzenden Zuschuß der Amortisationskasse zu beschaffen sein.

Ihre Kommission stellt den Antrag,  
den Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer zu genehmigen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der Antrag wird in namentlicher Abstimmung ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Freiherr von Rüd. namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Gemeindesteuer und den Almendgenuß betreffend.

Redner führt aus: Der vorliegende, von der hohen Zweiten Kammer mit einigen Änderungen angenommene Gesetzentwurf bringt verschiedene Änderungen der Städte- bzw. Gemeindeordnung in Vorschlag, welche zwei ganz selbständige, mit einander nur in losem Zusammenhang stehende Materien betreffen, die Gemeindebesteuerung und den Almendgenuß. Auf die Gemeindebesteuerung beziehen sich die Artikel 1-4, auf den Almendgenuß der Artikel 5. Artikel 6 enthält eine Änderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, die Bestrafung der Vorenthaltung der Gemeindeabgaben betreffend und Artikel 7 und 8 umfassen die Einführungsbestimmungen.

#### A. Die Bestimmungen aus dem Gebiete der Gemeindebesteuerung.

Die Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung haben den Zweck, den Gemeinden neue Steuerquellen zu erschließen. Es wurde bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer auch von den Gegnern der vorgeschlagenen Bestimmungen anerkannt, daß Anlaß vorliege, für die Gemeinden neue Steuerquellen zu erschließen.

Auch Ihre Kommission hat diesen Grundgedanken als berechtigt anerkannt.

#### Zu Artikel 1.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung betrifft die sog. Kurtagen. Solche Kurtagen werden bekanntlich in einer Reihe von Kurorten erhoben. Eine genügende gesetzliche Grundlage fehlt aber, weil die §§ 71 und 72 der Gemeinde- bzw. Städteordnung die Erhebung von Abgaben nur unter gewissen Beschränkungen ermöglichen. Der Artikel 1 bezweckt, diese Lücke auszufüllen durch Aufnahme des § 71a in die Gemeinde-(Städte-)ordnung. Zur Erhebung einer Kurtagrate ist ein Gemeindebeschluss und Staatsgenehmigung notwendig.

Bei Beratung dieses Artikels wurde in der Kommission der Zweiten Kammer die Frage aufgeworfen, ob nicht der § 71 der Gemeinde-(Städte-)ordnung eine Erweiterung in der Richtung erfahren sollte, daß dadurch nicht allein die Kurtagrate, sondern auch andere Fälle der Erhebung von Gebühren seitens der Gemeinde, in welchen es sich um eine fortgesetzte Benützung von Gemeindevorrichtungen handelt, getroffen werden. Außerem Anlaß hierzu gab ein Ortsstatut von Mannheim über die Gebühren für Benützung der städtischen Kanalisation. Dieses Ortsstatut stützt sich auf § 71 der Gemeinde-(Städte-)ordnung. Die Großh. Regierung hielt eine solche Änderung für unbedenklich. Infolgedessen wurde in der Kommission und dann auch im Plenum des andern hohen Hauses beschlossen, in § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung und Städteordnung hinter den Worten „Für die einzelnen Fälle der Benützung“ die Worte: „oder für die fortlaufende Benützung“ einzufügen.

Ihre Kommission erklärt sich ebenfalls mit der Erweiterung einverstanden, da hierdurch für die Erhebung von Kanal- und ähnlichen Gebühren eine sichere Grundlage geschaffen wird.

Der Antrag geht auf

Annahme des Artikels 1 in der Fassung der Zweiten Kammer.

#### Zu Artikel 2: § 77 a.

Der Paragraph soll den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen das Recht geben, einen Zuschlag zur Verkehrssteuer für sich zu erheben. Es wird damit einem langjährigen, mehrfach zum Ausdruck gebrachten Wunsche der Kommunalverwaltungen Rechnung getragen. Diesem Wunsche standen aber stets finanzielle Hindernisse entgegen, da der Staat der Erträge der Verkehrssteuer nicht entbehren kann. Der Wunsche der Gemeinden, insbesondere der Städte, aus den Verkehrssteuern für sich eine Einnahmequelle zu erhalten, erscheint auch gerechtfertigt, da gerade die Gemeinden durch ihre Tätigkeit und Einrichtungen wesentlich zu den hohen Verkehrssteuern bei den Grundstücken beitragen.

Die Höhe des Zuschlags ist auf 1/2 Prozent normiert. Hiergegen war nichts zu erinnern. Allerdings steigt damit die gesamte Verkehrssteuer auf 3 Prozent, und ist damit schon eine ziemlich hohe zu nennen. Uebrigens soll die einzelne Gemeinde nicht gehindert sein, unter diesen Satz herunterzugehen. Den Stadtgemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern wird das Recht der Erhebung unbedingt, d. h. ohne daß eine besondere Beschlussfassung nötig wäre, den übrigen Gemeinden nur fakultativ unter der Voraussetzung eines mit Staatsgenehmigung zu fassenden Gemeindebeschlusses gegeben. Umgekehrt können die erstgenannten Stadtgemeinden durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung auf die Erhebung des Verkehrssteuerzuschlages ganz oder teilweise verzichten.

Der Antrag geht auf unveränderte Annahme.

#### § 77 b.

In der Kommission war man einstimmig der Ansicht, daß gegen die hier vorgeschlagene Lustbarkeitssteuer recht erhebliche Bedenken bestehen. Es soll den Gemeinden, wie der Passus nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer lautet, die Möglichkeit gegeben werden, Abgaben „von Lustbarkeiten, einschließlich von Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen“ zu erheben. Ausdrücklich wird dabei in der Regierungsbegründung hervorgehoben, daß lediglich der finanzielle Gesichtspunkt maßgebend gewesen sei, und nicht die Absicht, öffentliche oder private Lustbarkeiten einzuschränken. Eine solche Absicht könnte auch nicht gebilligt werden, da es nicht Zweck der Steuererhebung sein kann, gegen ein etwaiges Ueberhandnehmen von Lustbarkeiten einzuschreiten, und dem Staat hierzu andere Mittel zu Gebote stehen. Die Lustbarkeitssteuer ist in Preußen durch das Kommunalabgabengesetz von 1893 eingeführt.

Es bestand daher in der Kommission große Neigung, dieser neuen Steuer die Zustimmung zu verweigern. Man hat jedoch schließlich davon abgesehen. Bestimmend hierfür war, daß die Steuer nur als eine fakultative, durch Ortsstatut mit Staatsgenehmigung festzusetzende, gedacht ist, daß also der einzelnen Gemeinde freie Hand gelassen wird; daß ferner die Erfahrungen, welche man in anderen Staaten mit solchen Lustbarkeitssteuern gemacht hat, doch recht günstige sind. Damit jedoch konnte sich Ihre Kommission nicht befremden, daß nach der Fassung des Paragraphen, wie auch nach den Motiven, „auch private, nach Art und Ausdehnung den öffentlichen gleichzuachtende Veranstaltungen, zur Entrichtung herangezogen werden können“. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die Möglichkeit der Besteuerung von Lustbarkeiten, die einen rein privaten Charakter tragen, d. h. Veranstaltungen von Privatpersonen, sei es innerhalb oder außerhalb des eigenen Hauses, absolut ausgeschlossen sein sollten. Es wurde deshalb auch beantragt, im § 77b einzuschalten: „Veranstaltungen von Privatpersonen sind ausgeschlossen“.

Die Großh. Regierung hat darauf erklärt, daß nicht ausgeschlossen sein soll, auch solche Lustbarkeiten der Besteuerung zu unterwerfen, welche den öffentlichen gleichzuachten sind, wie insbesondere die Veranstaltungen größerer Vereine oder Gesellschaften. Dagegen liege es nicht in der Absicht des Entwurfs, daß auch Lustbarkeiten von rein häuslichem Charakter, die lediglich der Familiengeselligkeit dienen, der Besteuerung unterliegen sollen; auf Erteilung der Staatsgenehmigung hätte eine diesbezügliche Vorschrift jedenfalls nicht zu rechnen.

Die Kommission war der Ansicht, daß auch solche Lustbarkeiten, die von einer Privatperson außerhalb der eigenen Wohnung in öffentlichen Lokalen für einen beschränkten Kreis von Eingeladenen veranstaltet werden, und wie Privatbälle, Hochzeiten u. dgl., lediglich der Familiengeselligkeit dienen, von der Besteuerung absolut ausgeschlossen sind.

Bei dieser Sachlage sieht Ihre Kommission von einem Abänderungsantrag ab.

Ueberhaupt wird bei der ganzen Ausgestaltung dieser Steuerart höchste Vorsicht geboten sein.

Ihre Kommission kommt hiernach zu dem Antrag,  
den Paragraphen in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

#### Artikel 3.

Dieser Artikel will die sog. Warenhaussteuer zugunsten der Gemeinden einführen. Bekanntlich besteht in weiten Kreisen eine weitgehende Beunruhigung über das Ueberhandnehmen der Warenhäuser. In Ihrer Kommission standen sich zwei Meinungen gegenüber. Von der einen Seite wurde betont, daß den Warenhäusern, sobald sie reell geleitet werden, eine Daseinsberechtigung nicht abgesprochen werden könne, daß sie manches Gute, insbesondere den Zwang der Barzahlung im Gefolge hätten, daß, wenn man auch von dem Standpunkt der Schädlichkeit ausgehe, Steuern doch nicht dazu bestimmt seien, um einer Klasse im Konkurrenzkampf gegen eine andere helfend beizuspringen, daß schließlich eine Steuer in der gewünschten Richtung auch nichts nütze, und daß der finanzielle Erfolg für die Gemeinde ein nennenswerter nicht genannt werden könne. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß all die Erscheinungen, welche mit dem Betrieb der Warenhäuser verbunden seien, einen nicht zu verkennenden Schaden nicht nur für die schwächeren Konkurrenten, sondern auch für einen Teil des konsumierenden Publikums mit sich brächten, daß wenigstens der Versuch gemacht werden müsse, das weitere Umsichgreifen dieser Erscheinung der Neuzeit hintanzuhalten, daß, wenn man auch anerkennen müsse, daß eine gründliche Hilfe den kleinen Geschäften nicht gebracht werden könne, doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß die Entstehung neuer Warenhäuser verhindert werde, sowie daß es in den weitesten Kreisen Befremden und Beunruhigung herborrufen würde, wenn die nach dem Vorgang anderer Staaten von der Großh. Regierung vorgeschlagene, wohl von der Mehrheit gewünschte Maßregel, keine Billigung fände. Es müsse, nachdem die übrigen größeren Staaten, Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg, mit ähnlichen Maßregeln vorgegangen seien, mindestens ein Versuch gemacht werden, ob mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung dem schwerbedrängten Mittelstand einige Hilfe gebracht werden könne.

Dazu komme noch der steuerliche Gesichtspunkt, daß die Warenhäuser im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit und die günstigeren Betriebsbedingungen durch die bestehenden Steuern nicht in dem gleichen Verhältnis gefaßt werden, wie die kleineren Geschäfte. Es sei gestattet, in dieser Beziehung auf die Ausführungen des Herrn Ministers Buchenberger im Jahre 1899 hinzuweisen, der auch zu dem Ergebnis kam, daß die Warenhaussteuer gerechtfertigt sei, weil die hier in Rede stehenden Großgeschäfte bei der jetzigen Besteuerung, insbesondere durch die Einkommen- und Gewerbesteuer, im Verhältnis zu den Geschäften kleinen und mittleren Umfangs in einer ihrer

Leistungsfähigkeit vollkommen entsprechenden Weise nicht herangezogen werden.

Die Abstimmung ergab schließlich für die Annahme der Warenhaussteuer im Prinzip eine Mehrheit von 4 gegen 3 Stimmen.

Hinsichtlich der Einzelbestimmungen, die sich aus dem Prinzip der Steuer ergeben, darf ich wohl auf den gedruckten Bericht Bezug nehmen.

Ihre Kommission beantragt:

**Annahme des Artikel 3 in der Fassung der Zweiten Kammer.**

Das Wort erhält hierzu Geh. Rat Lewald: Während ich gerne anerkenne, daß die Vorlage, die uns heute beschäftigt, mancherlei Gutes bringen, und ich den übrigen Bestimmungen des Entwurfs zustimme, kann ich mich doch mit der Einführung der Warenhaussteuer nicht befreunden. Der finanzielle Gesichtspunkt, der Zweck, den Gemeinden eine neue Einnahmequelle zu erschließen, tritt hier vollständig zurück. Es ist lediglich sogenannte Mittelstandspolitik, die durch die Einführung dieser Steuer betätigt werden soll, eine Politik, mit deren wohlwollender Tendenz man vollständig einverstanden sein kann, die sich aber hier eines durchaus untauglichen Mittels bedient. Freilich, die Groß-Regierung folgt ja mit diesem Vorschlag nur dem Beispiel der anderen größeren deutschen Staaten, die, wie Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg eine Warenhaussteuer eingeführt haben. Aber ich hätte lieber gesehen, wenn die Groß-Regierung diesem Beispiel nicht gefolgt wäre. Die Erfahrungen, die man mit der vielberufenen Warenhaussteuer in jenen Ländern gemacht hat, sind nicht derart, daß sie zur Nachahmung einladen. Die Warenhaussteuer hat, soweit meine Kenntnis reicht, nirgends den beabsichtigten Erfolg erzielt. Nach einem kürzlich erschienenen Aufsatz in der Zeitschrift des preussischen Statistischen Bureaus, welcher die finanziellen Ergebnisse des preussischen Warenhaussteuergesetzes für die ersten drei Jahre seiner Geltung darlegt und entsprechende Betrachtungen daran knüpft, haben in Preußen der Zahl nach die Warenhäuser zwar um ein wenig abgenommen, aber der Steuerertrag ist gewachsen. Daran knüpft der Verfasser die Schlussfolgerung, daß die Entwicklung der Warenhäuser durch die preussische Steuer, — die um ein erkleckliches schärfer ist, als die unseres Entwurfs — in keiner Weise gehemmt worden ist. Im Kampfe ums Dasein sind Minderkräftige verschwunden, die aber, welche das Feld behauptet haben, haben einen um so breiteren Spielraum, sich auszuwirken, gewonnen. Ebenso wird es auch bei uns gehen, und ich zweifle gar nicht, daß wir in den ferneren Landtagen uns regelmäßig mit den Petitionen der Klein Händler zu befassen haben werden, welche verlangen, daß die Warenhaussteuer hinaufgesetzt wird, weil sie bisher noch gar nichts geholt habe. Es handelt sich hier, wie der bekannte Nationalökonom Werner Sombart auf der Breslauer Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik von 1899 in einem geistvollen Vortrag ausgeführt hat, um unwiderstehliche Entwicklungstendenzen, welche auf eine Umgestaltung des Detailhandels hindrängen, Entwicklungstendenzen, die man auch nicht von dem beschränkten Standpunkt des Klein Händlers aus, sondern unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses würdigen muß, unter dem Gesichtspunkte insbesondere auch der Interessen der Arbeiterklasse, deren Bedarf an Massenartikeln durch die Warenhäuser auf das billigste befriedigt wird. Bei aller Konzentration und Begünstigung des Großbetriebs wird diese Entwicklung der klein kapitalistischen Unternehmung auf dem Gebiete des Detailhandels auch keineswegs vollständig den Garaus machen, sondern ihr auch ferner, und zwar in der Form des Qualitäts- und eleganten Spezialgeschäfts noch Raum lassen. — Ich will indes dieses schwierige Problem nicht weiter verfolgen, sondern nur noch einen prinzipiellen Gesichtspunkt anführen. Die Steuern sind dazu da, um einen gewissen finanziellen Bedarf zu decken. Neben diesem Hauptzweck dürfen die Steuern allerdings auch sozialpolitische Nebenzwecke verfolgen, so insbesondere den, auf die Verteilung des Volkseinkommens eine gewisse regulierende Wirkung auszuüben. Aber die Besteuerung darf nicht einen ihr fremden Zweck als Hauptzweck verfolgen. „Insbesondere dürfen“, sagt Justiz in seinem Werke: „Grundzüge der Steuerlehre“, „die Steuern nicht als Mittel dienen, um neue Verkehrsformen zu unterdrücken, und einzelne Kreise gegen die Folgen eines von ihnen als unbequem oder nachteilig empfundenen Wettbewerbs zu schützen. Mit der Forderung der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit, die die oberste Richtschnur bildet, können Wünsche nach einer solchen Handhabung des Besteuerungsrechts nicht vereinbart werden“. Man sollte meinen, daß dieser Satz recht eigentlich gegen die Warenhaussteuer geschrieben sei. Nun wird aber freilich auch geltend gemacht, — und der Herr Berichterstatter hat dies noch besonders betont, — daß auch der Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit für die Einführung dieser Steuer spreche, und hierfür wird die Autorität des verstorbenen Finanzministers Buchenberger ins Feld geführt. Buchenberger hat im Jahre 1898 bei der Verhandlung über eine Petition der Detailhändler nur gesagt, es sei sorgfältig zu prüfen, ob die Warenhäuser zu den direkten Steuern in einem ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Maße wirklich beigezogen werden. Wenn die Frage so gefaßt wird, ob unsere bestehende Steuergesetzgebung die Möglichkeit gewährt, die Warenhäuser steuerlich gerecht zu erfassen, so

stehe ich nicht an, sie entschieden zu bejahen. Wir haben in Baden die Gewerbe- und Einkommensteuer. Nun, für die Gewerbesteuer ist der Umsatz ohne Belang; sie erfährt bekanntlich lediglich das Betriebskapital nach seiner durchschnittlichen Jahreshöhe ohne alle Rücksicht darauf, ob der Umwandlungsprozeß, welchem die Betriebskapitalien in einem Betriebe fortwährend unterliegen, sich mehr oder weniger rasch vollzieht. Mit der Gewerbesteuer allein — das ist ohne weiteres zuzugeben — wäre den Warenhäusern steuerlich nicht in ausreichender Weise beizukommen. Beiläufig bemerkt, muß ich aber entschieden bestreiten, daß es schwieriger wäre, die Betriebskapitalien eines Warenhauses richtig zu erfassen, als die irgend eines anderen Großbetriebs, einer Maschinenfabrik, einer Großbrauerei und dergleichen. Nun kommt aber die Einkommensteuer hinzu. Wenn nun infolge des außerordentlich raschen Umsatzes — und dieser ist ja für die Warenhäuser charakteristisch — bei ihnen sich ein höherer Gewinn ergibt, so wird eben dieser höhere Gewinn durch die Einkommensteuer erfährt, die bekanntlich mit einer recht kräftigen Progression ausgestattet ist. Das Gesetz richtig zu vollziehen, ist Aufgabe der Finanzverwaltung, und es stehen ihr dazu recht wirksame Mittel nach unserem Veranlagungsgesetz zu Gebote; sie kann Vorlage der Bücher, Aufstellung von genauen Verzeichnissen aller Einnahmen und Ausgaben und dergleichen verlangen. Wenn aber wirklich unsere Steuergesetzgebung den Warenhäusern gegenüber verfahren sollte, warum unterläßt man es dann, die Warenhaussteuer als Staatssteuer einzuführen? Wäre es nicht geradezu eine Pflicht der Finanzleitung gewesen, eine solche Vorlage zu machen? Gätte man es allenfalls unterlassen im Hinblick auf die bevorstehende Steuerreform, nun dann hätte man mit der Einführung der Warenhaussteuer als Gemeindesteuer füglich auch noch zuwarten können, um so mehr, als die Gemeinden gar kein Verlangen nach dieser Steuer tragen. Wie aus den Motiven zu entnehmen, macht man diese Gemeindesteuer obligatorisch in der Erwägung, daß die Gemeinden von einer fakultativen Warenhaussteuer wahrscheinlich gar keinen oder nur einen gar zu schwachen Gebrauch machen würden. Damit scheint mir eigentlich das Projekt gerichtet. Indessen, die Stimmung ist, wie ich wohl weiß, allgemein gegen die Warenhäuser, und auch in diesem hohen Hause wird mein Standpunkt wohl nicht viel Anklang finden, so daß ich auf die erforderliche Unterstützung für einen Antrag auf Strich des Artikel 3 nicht rechnen kann. Immerhin wollte ich nicht unterlassen, meine Ueberzeugung in dieser Frage auszusprechen. Ich werde gleichwohl auch mit dem Artikel 3 für das ganze Gesetz stimmen wegen des sonstigen Guten, das darin enthalten ist.

Geh. Kommerzienrat Koele: Ich muß gestehen, daß ich auch kein Anhänger der Warenhaussteuer bin, und daß ich mich für dieselbe nicht begeistern kann. Man mag das Erträgnis besteuern, so hoch man will, und die Progression steigern; ich halte es aber nicht für richtig, den Umsatz gewissermaßen mit Strafe zu belegen durch eine Steuer, und also gewissermaßen die Emsigkeit und den Fleiß höher zu besteuern. Ich bin auch überzeugt, daß der eigentliche Zweck der Steuer nicht erreicht werden wird. Die Folge wird vielmehr sein, daß die Warenhäuser ihre Emsigkeit noch mehr steigern werden, daß sie ihren Betrieb erweitern und neue Artikel aufnehmen werden. Sie werden dann ihre Position, die darin besteht, daß sie nur gegen bar verkaufen und gegen bar bezahlen, dazu benötigen, um von den Fabrikanten noch billigere Preise, als jeither, herauszuschlagen. Das wird ihnen auch ohne Zweifel gelingen, und die Folge wird sein, daß die Fabrikanten ihrerseits wieder, um sich für diesen Nachteil zu entschädigen, möglichst die Arbeitslöhne reduzieren und in letzter Linie, wenigstens zu einem Teil, die Kosten der Warenhaussteuer von der Arbeiterbevölkerung werden getragen werden. Hierdurch wird aber die Konkurrenz für die kleineren Geschäfte noch verschärft werden. Auch der finanzielle Effekt wird gleich Null sein. Für Baden soll die Steuer etwa 38 000 M. einbringen. Wenn die Warenhäuser aber jährlich Hunderttausende verdienen, so wird es ihnen auf diese 38 000 M. auch nicht ankommen, die sie zudem selbst im Endziel gar nicht zahlen werden.

Nun erwartet aber der ganze sogenannte Mittelstand von der Warenhaussteuer sein Heil. Das Verlangen nach einer Warenhaussteuer ist wirklich ein sehr großes, und es hieße gegen den Strom vergeblich schwimmen, wenn man hier der Einführung der Steuer wehren wollte. Ich werde deshalb ebenfalls nicht gegen die Vorlage stimmen, aber ich habe es für notwendig gehalten, zu betonen, daß durch diese Steuer, welche ich für keine glückliche Maßregel halte, der gewünschte Effekt nicht erreicht werden wird. Wir werden immer nur vor der Notwendigkeit stehen, die Steuer von neuem zu erhöhen.

Kommerzienrat Reiß: Auch ich bin der Ansicht, daß das Gesetz den Erwartungen nicht entsprechen wird. In Mannheim wird die Warenhaussteuer jährlich etwa 13 bis 14 000 M. einbringen. Die Warenhausbesitzer werden die Steuer von sich abwägen. Alle Waren werden jetzt gegen bar verkauft und die Lieferanten wöchentlich bezahlt. Wenn die Bezahlung der Lieferanten um einige Zeit hinausgeschoben wird, so werden die Warenhausbesitzer schon durch den Zinsgewinn die Steuer einbringen; andererseits wird, wenn sie auf die an sich niederen Kaufpreise einen geringen Aufschlag, wenn auch nur in Höhe von 1 Pf. machen, die Steuer auf das Publikum überwälzt werden. Die Lieferanten werden somit von der Steuer nicht getroffen. Die Stadtverwaltung in Mann-

heim hat keinen großen Wert auf diese Steuer gelegt, während unter gewissen Gewerbetreibenden eine Stimmung gegen die Warenhäuser vorhanden ist. Es ist übrigens nicht zu vergessen, daß viele kleine Gewerbetreibende Aufnahme in den großen Warenhäusern gefunden haben, daß viele Lehrlinge, die in kleinen Geschäften wenig lernen konnten und geringe Aussicht auf Fortkommen hatten, in den Warenhäusern Gelegenheit zu einer erheblich besseren Ausbildung erhielten. Ich werde nicht gegen das Gesetz stimmen, verspreche mir aber von demselben keine besondere Wirkung.

Ministerialdirektor Geh. Rat Seil: Obwohl das Gewicht der Bedenken, welche sowohl gegen die innere Berechtigung der Warenhaussteuer, wie hinsichtlich der zu erwartenden Wirkung auch in diesem hohen Hause erhoben wurden, auch seitens der Regierung nicht verkannt wird, möchte ich doch bitten, dem Vorschlag der Groß-Regierung und dem Beschluß des anderen hohen Hauses auch hinsichtlich dieses Punktes zu folgen und sich durch diese Bedenken nicht abhalten zu lassen, mit den anderen gesetzgebenden Faktoren den Versuch zu machen, auf diesem Wege das zu erreichen, was vielleicht doch mehr als die sozialpolitische Seite hier als ein entscheidendes Moment geltend gemacht werden kann, nämlich durch die Besteuerung des Umsatzes in diesen großen Geschäften das Prinzip der steuerlichen Gerechtigkeit besser zu wahren, als es nach der Auffassung der zuständigen Finanzverwaltung des Staates mit dem gegenwärtigen Steuersystem möglich ist. Das darf doch nicht übersehen werden, daß von dieser Seite der Zweifel erhoben worden ist, ob die Besteuerung des gewerblichen Betriebskapitals, wie es durch die Gewerbesteuer erfährt werden soll, und ob die Besteuerung des Einkommens bei der Einrichtung unseres gegenwärtigen Steuersystems allein ausreicht, diese großkapitalistischen Unternehmungen entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit richtig und gerecht zu erfassen. Wenn dieser Zweifel von den Finanztechnikern selbst erhoben wird, so wird man, nachdem andere Staaten vorangegangen sind, auch bei uns versuchen dürfen, diese Besteuerung durchzuführen, und man wird eben die Erfahrungen abzuwarten haben. Man kann wohl daraus, daß die Regierung nicht die Einführung einer staatlichen Warenhaussteuer vorgeschlagen hat, kein Argument gegen diesen Gesetzesvorschlag entnehmen, denn, abgesehen von Bayern, haben auch die anderen Staaten, die dieses steuerpolitische Experiment gemacht haben, davon abgesehen, die Steuer für den Staat zu erheben, und dies dürfte immerhin in der Natur der Sache begründet sein. Es wird bei der beschränkten Anzahl der Gewerbebetriebe, die mit dieser Steuer belegt werden können, für den Staat an und für sich an einer breiten Basis für diese Besteuerung fehlen, während andererseits gerade in den Städten, in denen diese Gewerbebetriebe vorhanden sind, ihre Wirkung auf die anderen Geschäfte sich besonders fühlbar macht. Dieser Gewerbebetrieb eignet sich wohl für die kommunale Besteuerung, dagegen ist es zweifelhaft, ob es zu rechtfertigen wäre, ihn in das System der staatlichen Besteuerung hereinzuziehen. Ich kann indes auch nach dem Verlaufe der Diskussion in diesem hohen Hause kaum annehmen, daß die erhobenen Bedenken der Annahme dieses Gesetzesentwurfs entgegenstehen, und ich wollte nur gegenüber den Einwendungen, die aus durchaus an und für sich beachtenswerten wirtschaftlichen Gesichtspunkten erhoben wurden, den Standpunkt der Groß-Regierung nochmals kurz zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 3 wird hierauf nach dem Antrag der Kommission mit Mehrheit angenommen.

Zu Artikel 4 bemerkt der Berichterstatter: Nach § 80 Gemeinde-(Städte-)ordnung können zur Gemeindebesteuerung nur diejenigen Steuerkapitalien oder Steueransätze herangezogen werden, welche für die staatliche Besteuerung veranlagt sind. Infolge dessen konnten bisher Gehalte, Pensionen und Bartegelder, welche in Baden wohnende Beamte oder Sinterbliebene von Beamten aus der Klasse eines anderen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates beziehen, von der Gemeindebesteuerung nicht erfährt werden. Diese Befreiung der genannten Steuerkapitalien von der Gemeindebesteuerung wurde von den Städteordnungsgemeinden als eine Unbilligkeit empfunden, und zwar um so mehr, als eine solche Befreiung von den in Frage stehenden Gemeindefinanzlagen in den meisten anderen deutschen Staaten nicht besteht. Die dem Zustand soll durch den Artikel 4 abgeholfen werden, und damit hinsichtlich der Gemeindebesteuerung die außerbadiischen Beamten und deren Sinterbliebene ebenso behandelt werden, wie die badischen Beamten bzw. deren Sinterbliebene.

Auch Ihrer Kommission scheint kein Grund zu einer Befreiung der genannten Bezüge von der Gemeindebesteuerung vorzuliegen, und empfiehlt sie deshalb die unveränderte Annahme des Artikels 4.

**B. Aenderung in bezug auf den Almendgenuß.**  
Artikel 5.

Nach § 104 Absatz 2 der Gemeindeordnung kann eine Aenderung im Almendgenuß durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller stimmungsfähigen Gemeindebürger festgesetzt werden.

Durch diese Bestimmung ist jede Aenderung im Almendgenuß sehr erschwert, die häufig nicht nur im Interesse der ganzen Gemeinde, sondern auch der einzelnen Almendnutzer liegt, und an dem Widerstand oder der Indolenz einiger Weniger scheitern kann.

Der Regierungsentwurf hatte eine Erleichterung in doppelter Richtung vorgeschlagen. Einmal sollte das Zustandekommen eines Beschlusses erleichtert werden, indem die Zweidrittelmehrheit sämtlicher Gemeindebürger ersetzt werden sollte durch die Vorschrift, daß mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindebürger zur Abstimmung erschienen, und daß mindestens zwei Drittel der Erschienenen sich für die Aenderung aussprechen; sodann soll ein Weg eröffnet werden, eine Aenderung herbeizuführen, auch wenn ein gültiger Beschluß nicht zustande gekommen oder die beantragte Aenderung verworfen worden war.

Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer erachtete aber in ihrer Mehrheit die ersterwähnte Bestimmung als zu weit gehend und hat schließlich den Absatz 1 des Regierungsentwurfes gestrichen, so daß nach wie vor zum Zustandekommen eines Beschlusses über eine Aenderung im Allmendgenuß eine zwei Drittelmehrheit sämtlicher Gemeindebürger nötig ist. Dagegen wurde der zweite Absatz mit einigen Beschränkungen angenommen. Danach soll im Fall des Versagens des zunächst einzuschlagenden Weges der Abstimmung durch die Gemeindebürger auf Antrag des Gemeinderates eine Aenderung des Allmendgenußes durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten beim Vollzug der Aenderung für die seitherige Nutzung ein gleichwertiger Ersatz durch andere Naturalnutzung oder wenn nicht tunlich, durch eine Geldrente gewährt wird. Die Aenderung gegenüber dem Regierungsentwurf besteht darin, daß die beiden Bedingungen, an welche die Aenderung geknüpft sein solle, Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“ und volle Ersatzleistung im Regierungsentwurf nur alternativ, in der Fassung des anderen Hohen Hauses kumulativ verlangt werden.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß durch die Fassung, wie der Artikel 5 nunmehr aus den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses hervorgegangen ist, einerseits hinreichende Möglichkeit gegeben ist, um zur Beseitigung sich ergebender Mißstände eine Aenderung im Allmendgenuß herbeizuführen zu können, ohne andererseits an einer allzuweitgehenden, heute noch berechtigten und wohlthätigen Institution allzu sehr zu rütteln.

Ihre Kommission beantragt daher die Annahme des Artikels 5 in der Fassung der Zweiten Kammer.

Die Artikel 6, 7 und 8 geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß; einige kleine Aenderungen sind aus dem gedruckten Bericht zu ersehen.

Der Schlußantrag Ihrer Kommission geht dahin:

**Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung ihre Zustimmung erteilen.**

Der Antrag wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Freiherr von Müdt namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege.

Nedner führt aus: Der soeben angenommene Gesetzentwurf, betreffend die Gemeindesteuern und den Allmendgenuß, hat auch eine Aenderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege nötig gemacht.

Nach § 2 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes haben die Verwaltungsgerichte zu entscheiden „über die Bürgergenugungen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinde“, wozu auch die den Genußberechtigten im Falle einer Aenderung des Allmendgenußes zutreffenden Ersatzansprüche gehören.

Nachdem nun nach dem Zusatz zu § 104 der Gemeindeordnung auch gegen den Willen der Genußberechtigten eine Aenderung im Allmendgenuß herbeigeführt werden kann, muß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf die Festsetzung des den Genußberechtigten zu gewährenden Ersatzes für den entgangenen Allmendgenuß ausgedehnt werden. Dies soll durch einen entsprechenden Zusatz zu § 2 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes geschehen.

Die zweite in Vorschlag gebrachte Aenderung bezieht sich auf Ziffer 3 des § 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, welche die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten über Gemeindeabgaben in der Weise regelt, daß die einzelnen Abgaben durch Einschaltung der betreffenden Paragraphen gekennzeichnet werden. Hiernach muß bei Einführung neuer Formen von Abgaben, wie dies durch das Gesetz, betreffend die Gemeindesteuern, geschehen ist, auch diese Gesetzesbestimmung durch Einsetzung der betreffenden neuen Paragraphen jeweils ergänzt werden. Um dies zu vermeiden und zugleich die neuen Abgabeformen unter das Gesetz zu bringen, wurde eine allgemeine Fassung gewählt, welche, unter Wegfall der Paragraphenaufzählung, die verschiedenen Kategorien von Abgaben nennt, so daß auch etwa künftig neu zu schaffende Formen derselben durch dieselbe getroffen werden.

Eine sachliche Aenderung ist damit nur in einem Punkte verbunden. Während bisher Zweifel darüber bestanden, ob die Streitigkeiten über alle Arten von Gemeindeabgaben der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen, also z. B. auch die Streitigkeiten hinsichtlich der Schulgelder der Fortbildungsschulen, Gewerbe- und Mittelschulen, sollen künftig Streitigkeiten über alle Arten von an die Gemeinden zu entrichtenden Schulgeldern der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterstellt sein.

Ihre Kommission erachtet diese Erweiterung für völlig sachentsprechend.

Der Kommissionsantrag geht dahin:

**Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer die Zustimmung erteilen, und darüber in abgefürzter Form beraten.**

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung nach dem Antrage der Kommission einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Kommerzienrat Reiß namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht.

Nedner führt aus: Das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtsweesen im Großherzogtum ist zurzeit durch folgende Gesetze geregelt:

1. soweit es sich um fortbildungspflichtige Arbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen) handelt:
  - a. durch Landesgesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichts betreffend;
  - b. durch das Landesgesetz vom 17. Juli 1902, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes;
2. soweit es sich um nicht mehr fortbildungspflichtige Arbeiter unter 18 Jahren handelt:

durch die §§ 120, 142, 150 der Reichsgewerbeordnung, Art. 2 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1902, § 161b der Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

Wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf richtig hervorgehoben, ist ohne weiteres einleuchtend, daß daraus, daß sämtliche Ortsstatute sich auf einen doppelten Rechtsboden — teils Reichs-, teils Landesgesetz, unter Umständen sogar auf drei Gesetze — gründen, Unzulänglichkeiten sich ergeben. Für die Entwicklung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtsweesens ist es ferner von Nachteil, daß hinsichtlich der unter 2. bezeichneten Kategorien von Arbeitern, bezüglich deren der Schulzwang sich auf die Reichsgewerbeordnung gründet, wichtige Grundsätze nicht auf dem Wege eines Landesgesetzes oder einer Verordnung, sondern nur mittels Ortsstatuts zur Durchführung gelangen können, und dadurch eine Gleichmäßigkeit der Regelung wichtiger Unterrichtsangelegenheiten für das ganze Land nur schwer zu erreichen ist. Nachdem nun in den letzten Dezennien das Interesse und das Verständnis für die Wichtigkeit und segensreiche Wirksamkeit des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts sich so sehr vermehrt hat, daß sich die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen und Gewerbe-

schulen, die im Jahre 1894/88 mit 6537 Schülern und 176 Lehrern betrug, im Jahre 1903 auf 146 Schulen, 10 212 Schülern mit 279 Lehrern gehoben hat, wurde eine einheitliche gesetzliche Regelung des Gewerbe- und kaufmännischen Unterrichts dringend wünschenswert.

Diese Regelung zu erzielen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzes.

§ 1 faßt die bisherigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen zusammen und enthält den auch fernerhin regelmäßigen Fall der freiwilligen Errichtung einer Unterrichtsanstalt für gewerblichen und kaufmännischen Unterricht und die Erlassung eines den Besuch derselben regelnden Orts- bzw. Bezirksstatuts. Neu ist nur die Bestimmung, daß nicht nur kaufmännische, sondern auch gewerbliche Arbeiterinnen zum Besuch des kaufmännischen oder gewerblichen Fortbildungsunterrichts bis zum 18. Jahre angehalten werden können. Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer schlägt vor, in Absatz 2 an Stelle der Worte: „eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde“ zu setzen: „einer schon im Besitze einer derartigen Schule befindlichen Gemeinde“, und ferner in Absatz 5 hinter den Worten: „gewerblichen und kaufmännischen Organisationen“ beizufügen: „sowohl der Arbeitgeber, als der Arbeitnehmer“. Unter Anerkennung der vorgebrachten Gründe erklärt sich Ihre Kommission mit diesen Abänderungen einverstanden.

Nach § 2 kann einer Gemeinde die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule zur Auflage gemacht werden. Andererseits können Gemeinden angehalten werden, zu dem durch den Besuch ihrer Schüler für die Gewerbe- oder kaufmännischen Fortbildungsschulen einer benachbarten Gemeinde erwachsenden Mehraufwand einen angemessenen Beitrag zu leisten, schließlich kann solchen Gemeinden, auf deren Unterrichtsanstalten die umliegenden Gemeinden angewiesen sind, die Aufnahme von Schülern aus diesen Gemeinden zur Pflicht gemacht werden.

Ihre Kommission hat sich nach eingehender Prüfung des Vorschlags in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer umsoweniger von der Notwendigkeit der Einführung solcher Zwangsmaßnahmen überzeugen können, als zurzeit die Zahl der vorhandenen Gewerbe- und kaufmännischen Lehrstellen zu besetzen und die Neuregelung des gesamten Fortbildungsunterrichts doch in nicht allzu ferner Zeit erfolgen muß. Wir billigen daher den Strich des § 2.

In § 3 des Regierungsentwurfs (jetzt § 2) wird den Gemeinden das Recht erteilt, zur Bestreitung der durch die Unterhaltung einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule, Gewerbe- oder Handelsschule erwachsenen Kosten ein Schulgeld, dessen Höhe der Groß- oder Kreisrat zu bestimmen hat, zu erheben. Durch einen von der Staatsbehörde zu genehmigenden Beschluß der Gemeinde kann den Lehr- und Arbeitsherren der zum Besuche des Unterrichts verpflichteten Arbeiter (auch weibliche) die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes auferlegt werden. Unvermögende sollen von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden. Ihre Kommission ist mit der Fassung dieses Paragraphen, gegen dessen zweiten Absatz sich eine Petition der Handelskammer Mannheim wendet, einverstanden.

§ 4 (jetzt § 3) enthält Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder statutarischen Bestimmungen.

§ 5 (jetzt § 4) und § 6 (jetzt § 5) enthalten Uebergangsbestimmungen.

Ihre Kommission kommt zu dem Schlußantrag:

**Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf mit den von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen genehmigen, und die Petition der Mannheimer Handelskammer für erledigt erklären, sowie darüber in abgefürzter Form beraten.**

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Kommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 9/6 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Käß in Karlsruhe.  
Druck und Verlag:  
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

### Bürgerliche Rechtsstreite.

**Abdingung.**  
25012. Pforzheim. In Sachen des Goldarbeiters Georg Baier in Vertretung als Vormund des Otto Baier unehelichen Kindes der Hedwig Baier von dort gegen den Metzger Adolf Ruch von Brühlgen z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend ist anderweiter Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf  
Donnerstag, den 18. Oktober 1904, vormittags 9 Uhr,  
zu welchem der klägerische Vormund den Beklagten vor Großh. Amtsgericht Pforzheim Abt. VI, III. Stod, Zimmer Nr. 25 ladet.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.  
Pforzheim, den 5. Juli 1904.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
Vohrer.

**Öffentliche Zustellung einer Klage.**  
26151. Nr. 3241. Mannheim.  
Der Steinbrucharbeiter Peter Conzini Böhlerthal (Baden), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Obfel

in Bühl klagt gegen den Anton Schiller, früher in Mannheim, jetzt an unbekanntem Orten im Wechselprozeß auf Grund der vom Beklagten akzeptierten Wechsel vom 14. und 19. April 1904 über je 110 M. — mit dem Antrage — auf Verurteilung zur Zahlung von 220 M. Wechselsumme und 6 Proz. Zinsen aus 110 M. vom 14. Juni 1904 und aus 110 M. vom 19. Juni 1904, sowie 14 M. 40 Pf. Prozeßkosten, Provision und Porto.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Mannheim Abt. V auf Donnerstag, den 22. September 1904, vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.  
Mannheim, den 9. Juli 1904.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
Mohr.

**Öffentliche Zustellung einer Klage.**  
25962. Nr. 13418. Karlsruhe.  
Louis Arnold, Bijouteriefabrikant

zu Pforzheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Böhm in Rastatt, klagt gegen den Leon Kahn, Kaufmann von Ruppenheim, früher zu Paris, z. Bt. an unbekanntem Orten auf Grund der Behauptung, daß er dem Beklagten im Jahre 1900 die in der Klagebeilage bezeichneten Goldwaren zum Kaufpreise von 437 M. einschließlich der Versandkosten geliefert und außerdem am 19. Dezember 1900 ein bares Darlehen im Betrage von 70 M. gegeben habe, mit dem Antrage, durch gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbares Urteil den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger, oder zu dessen Vertreters, Rechtsanwalt Böhm in Rastatt, 507 M. nebst 5 Proz. Zinsen aus 82 M. 35 Pf. seit 13. Februar 1901, aus 64 M. 20 Pf. seit 16. Februar 1901, aus 288 M. 95 Pf. seit 1. März 1901, aus 4 M. 70 Pf. seit 18. März 1901 und aus 70 M. seit 19. Dezember 1900 zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen des Klagererhebungs vorausgehenden Arrestver-

fahrens zu tragen.  
Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Kammer für Handelsfachen des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf  
Freitag, den 28. Oktober 1904, vormittags 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 9. Juli 1904.  
Lipp.  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.  
Aufgebot.  
25462. Konstanz. Es ist beantragt, den Bäcker Josef Heinrich Besold, geb. am 7. August 1857 zu Karlsruhe, letzter Wohnsitz Konstanz, welcher seit 1892 verschollen sein soll, für tot zu erklären.  
Aufgebotstermin wird bestimmt auf 5. Februar 1905.  
Der Verschollene wird aufgefordert,

sich spätestens im Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.  
An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.  
Konstanz, den 7. Juli 1904.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
J. B.  
Steible.  
**Konkursverfahren.**  
2604. Nr. 7213. Mannheim.  
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Haumann, Inhaber der Firma Lehmann & Schmidt in Mannheim, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf  
Freitag, den 5. August 1904, vormittags 12 Uhr,  
vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst, III. Stod, Zimmer Nr. 15 anberaumt.  
Mannheim, den 12. Juli 1904.  
Mohr,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

# Französische Lebensversicherungs-Gesellschaft Le Phénix in Paris.

## Gewinn- und Verlustrechnung 1903.

Einnahmen.		M.
Ueberschüsse aus dem Vorjahre:		
Vortrag aus dem Ueberschusse	270 604.77	
Prämienreserven	281 788 246.69	
Prämienüberträge	7 524 489.63	
Reserve für schwedende Versicherungsfälle	2 368 265.99	
Sonstige Reserven und Rücklagen	9 191 699.91	
Zuwachs aus dem Ueberschusse des Vorjahres	895.200.—	
	10 086 899.91	252 033 506.99
Prämien für Kapitalversicherungen auf den Todesfall		
Prämien für Kapitalversicherungen auf den Lebensfall	983 814.—	
Rentenversicherungen	11 456 794.48	28 546 647.40
Polstgebühren		
Zinsen für festgelegte Gelder	7 609 598.—	25 730.74
Witensträge	2 112 433.85	9 722 031.85
Bergütung der Rückversicherer	1 348 960.05	1 348 960.05
Beim Kriegsfonds hinterlegte Gewinnanteile	42 926.11	42 926.11
	291 719 803.14	

Ausgaben.		M.
Rückständige Versicherungsfälle		
Abzüglich Rückversicherung	2 488 856.20	
Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen	354 992.96	2 133 863.24
Zahlungen für vorzeitig aufgelöste Versicherungen	25 733 615.09	25 733 615.09
Rückversicherungsprämien:		
Für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	996 269.21	
Für Kapitalversicherungen auf den Lebensfall	75.72	
Rentenversicherungen	9 851.40	1 006 196.33
Steuern		
Provisionen	80 565.86	
Bewaltungskosten	1 786 819.51	
Prämienreserven am Schlusse des Geschäftsjahres für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	1 331 974.58	3 198 859.95
Prämienreserven am Schlusse des Geschäftsjahres für Kapitalversicherungen auf den Lebensfall	129 465 728.58	
Prämienüberträge am Schlusse des Geschäftsjahres für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	7 260 967.84	
Prämienüberträge am Schlusse des Geschäftsjahres für Kapitalversicherungen auf den Lebensfall	100 601 591.68	237 328 283.—
Prämienüberträge am Schlusse des Geschäftsjahres für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	7 086 999.37	
Prämienüberträge am Schlusse des Geschäftsjahres für Kapitalversicherungen auf den Lebensfall	400 562.56	
Rentenversicherungen	94 806.02	7 581 867.95
Sonstige Reserven und Rücklagen	10 129 826.02	10 129 826.02
	289 320 292.57	289 320 292.57

### Bilanz.

Aktiva.		M.
Wechsel der Aktionäre		
Grundbesitz	2 400 000.—	
Hypotheken	58 877 900.16	
Darlehen auf Wertpapiere	22 593 589.97	
Wertpapiere	161 710.03	
Rantionen im Auslande	189 979 284.48	144 451 041.89
Darlehen auf Polzen	4 501 757.41	
Wechsel	8 919 094.99	
Guthaben bei Bankhäusern	15 815.14	
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften	254 879.62	
Guthabende Prämien	354 992.96	
Guthabende Zinsen und Mieten	2 844 872.02	
Guthabende bei Generalagenten	2 858 579.72	
Kassa	2 907 787.71	
Sonstige Aktiva	388 185.49	
	22 207 688.80	268 715 133.50

Passiva.		M.
Aktienkapital		
Reservefond:		
Am Schlusse des Vorjahres	2 886 400.—	
Zuwachs im Geschäftsjahre	83 200.—	2 969 600.—
Prämienreserven für:		
Kapitalversicherungen auf den Todesfall	129 465 728.58	
Kapitalversicherungen auf den Lebensfall	7 260 967.84	
Rentenversicherungen	100 601 591.68	237 328 283.—
Prämienüberträge für:		
Kapitalversicherungen auf den Todesfall	7 086 999.37	
Kapitalversicherungen auf den Lebensfall	400 562.56	
Rentenversicherungen	94 806.02	7 581 867.95
Rückständige Versicherungsfälle	2 488 856.20	
Rückständige Gewinnanteile der Versicherten aus den Vorjahren	219 548.08	
Vorsichtsreserve	2 400 000.—	
Vergewaltungsreserve	2 060 000.—	
Supplementreserve	800 000.—	
Kriegsfonds	1 900 226.02	7 160 226.02
Sonstige Passiva:		
Versicherungen auf bestimmte Zeit	4 475 843.23	
Im Voraus erhaltene Mieten	285 671.04	
Kreditoren	605 732.46	5 367 246.73
Gewinn	2 899 510.57	2 899 510.57
	268 715 133.50	

Gesamteinnahmen	M. 291 719 803.14
Gesamtausgaben	" 289 320 292.57
Ueberschuss	" 2 399 510.57

### Verwendung des Ueberschusses.

An die		M.
Kapitalreserve	86 400.—	
Sonstigen Reserven	620 000.—	
Aktionäre	864 000.—	
Gewinnanteile der Versicherten	575 905.22	
Vortrag auf neue Rechnung	253 205.35	
	2 399 510.57	

### Der Hauptvollmächtigte für das Deutsche Reich:

Albert Huth, Neureisfeld (Baden).

### Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gutach belegenden, im Grundbuche von Gutach bei Hornberg, zurzeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen Karl Lehmann, Erbverwalter in Gutach eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag, den 26. August 1904, nachmittags 3 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Gutach versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Februar 1904 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zurzeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Zur Erörterung über das geringste Gebot werden die Beteiligten auf Freitag, den 5. August 1904, nachmittags 4 1/2 Uhr, in das Rathaus in Gutach geladen.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verzeigerten Gegenstandes tritt.

**Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:**  
Grundbuch Gutach, Band 5 Heft 19 B. 3. I.

1. L. B. Nr. 38, Plan Nr. 1, Gewann Ortsetter: Hofraite 3 ar 60 qm Hausgarten a. 1 ar 34 qm b. 1 ar 39 qm

Auf der Hofraite steht: a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Scheuer, Stall und angebautem Schopf mit Schweinefäßen; b. ein Wagenhof, cf. Nr. 37, 32, cf. Nr. 59, Straße, geschätzt zu 11 000 M.

2. L. B. Nr. 69, Plan Nr. 1, Gewann Ortsetter: Hofraite 18 ar 61 qm Hausgarten a. — ar 84 qm Ackerland 27 ar 18 qm Wiese 4 ar 40 qm Hausgarten b. 1 ar 34 qm

Auf der Hofraite steht: a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Gerberei, Balkenteller, Scheuer und Stall; b. ein Rindenschopf an lit. a. angebaut; c. Neubau einer Gerbereiwerkstätte, teils einstöckig, teils zweistöckig; d. Neubau eines freistehenden einstöckigen Schöpfes; e. Neubau eines freistehenden Trockenhofes, cf. Nr. 68, cf. Nr. 1031, geschätzt zu 30 900 M.

3. L. B. Nr. 1024, Plan Nr. 37, Gewann am Bud: Ackerland 18 ar 77 qm cf. Nr. 997, cf. Nr. 1028, 5 Landstraße, geschätzt zu 1000 M.

Gewinn ob der Kirche:

- Hofraite 1 ar 90 qm Wiese a. 27 ar — qm Wiese b. 15 ar — qm Weg 2 ar 65 qm

Auf der Hofraite steht: a. eine zweistöckige Wohnmühle mit Stampfe und Walle; b. ein Leberammergebäude an „a“ angebaut, cf. Nr. 1032, 1033, cf. Nr. 70 Gutach, geschätzt zu 13 200 M.

5. L. B. Nr. 1037, Plan Nr. 38, Gewann ob der Kirche: Wiese 10 ar 30 qm cf. Nr. 70, cf. Nr. 1038, 1039, geschätzt zu 600 M.

cf. Nr. 31, 42, cf. Nr. 38, 47 geschätzt zu 1000 M.

**Gesamtschätzung 57 700 M.**  
Gr. Notariat als Vollstreckungsgericht. S. 5 f. e.

### Strafgerichtsfolge.

2.406.3. Nr. 9884. Durlach. Der Mag. Theodor Otto Löwenau, 28 Jahre alt, Knecht aus Danzig, zuletzt in Weingarten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, daß er seit 28. Juni 1901 von Weingarten, seinem letzten ermittelten Wohnsitz aus, als Ersahreservist ausgewandert sei, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung nach § 360<sup>a</sup> des

R. St. G. B. Derselbe wird auf Anordnung des Grob. Amtsgerichts hiersebst auf:

Donnerstag, den 25. August 1904, vormittags 9 1/2 Uhr, vor das Grob. Schöffengericht Durlach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der vom Königl. Bezirkskommando Karlsruhe nach § 472 St. P. O. unterm 15. v. M. ausgesprochenen Erklärung verurteilt werden.

Durlach, den 1. Juli 1904.

Frank. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Ladung.

2.568.3.2. Nr. 29 488. Mannheim. Sebastian Schoder, geb. am 19. Juli 1870 zu Ziefeldendorf, Landwirt, zuletzt wohnhaft in Schriesheim, zurzeit unbekannt wo, wird beschuldigt, daß er als beurlaubter Ersahreservist ohne Erlaubnis ausgewandert ist.

Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 R. St. G. B.

Derselbe wird auf Anordnung des Grob. Amtsgerichts Abtheilung 12 hiersebst auf:

Samstag, den 17. September 1904, vormittags 8 Uhr,

vor das Grob. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St. P. O. 2 und 3 Str. P. O. von dem Bezirkskommando Mannheim ausgesprochenen Erklärung vom 27. Juni 1904 verurteilt werden.

Mannheim, den 6. Juli 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Seiler. Ladung.

2.587.2. Mannheim.

1. Anton Wenzel, geb. 12. Januar 1881 in Ebingen, zuletzt wohnhaft in Feudenheim,

2. Georg Lehner, geb. 27. Juni 1881 in Neilingen, zuletzt wohnhaft da-

selbst,

3. Georg Andreas Moos, geb. 30. Januar 1881 in Schwetzingen, zuletzt wohnhaft da-

selbst, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, werden beschuldigt, daß sie als Beurlaubte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärischmündigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten,

Bergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Die Genannten werden auf:

Donnerstag, 22. September 1904, vormittags 9 Uhr,

vor die Strafkammer III des Grob. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden sie auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zu Schwetzingen über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgesprochenen Erklärungen verurteilt werden.

Mannheim, 9. Juli 1904.

Grob. Staatsanwalt. Baumgartner. Ladung.

2.487.2. Mannheim.

1. Berthel Ubler, geb. 10. II. 81 in Wiesloch, zuletzt wohnhaft in Hlbesheim, Kaufmann;

2. Friedrich Leonhard Gramlich, geb. 14. IV. 81 in Thierberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim;

3. Albert Otto Scherz, geb. 8. I. 81 in Mannheim, zuletzt wohnhaft da-

selbst;

4. Edmund Sigmund Gels, geb. 29. IX. 81 in Mannheim, zuletzt wohnhaft da-

selbst;

5. Friedrich Rudolf Unholz, geb. 5. X. 81 in Mannheim, zuletzt wohnhaft da-

selbst, Matrose;

6. Karl Josef Teuber, geb. 1. II. 81 in Mannheim, zuletzt wohnhaft da-

selbst;

7. Wilhelm Gröble, geb. 21. I. 81 in Mannheim, zuletzt wohnhaft da-

selbst;

8. Peter Schall, 19. XII. 81 in Heiligenheim, wohnhaft in Waldhof, Fabrikarbeiter;

9. Ludwig Richter, geb. 1. IX. 79 in Mannheim, zuletzt wohnhaft in Mannheim;

10. Heinrich Merkel, geb. 6. IX. 79 in Schriesheim, zuletzt wohnhaft da-

selbst;

11. Gustav Adolf Hambsch, geb. 12. XI. 80 in Hagen, zuletzt wohnhaft in Mannheim;

12. Salomon Mayer, geb. 28. IX. 81 in Oggersheim zuletzt wohnhaft in Mannheim;

13. Markus Eppeler, geb. 27. I. 81 in Mitterstadt, zuletzt wohnhaft in Mannheim, Kaufmann;

14. Paul Kurt Erich Hermes, geb. 18. I. 81 in Ludwigsbafen, zuletzt wohnhaft in Mannheim;

15. Ernst Adolf Raubacher, geb. 13. X. 79 in Mannheim, zuletzt wohnhaft in Mannheim, Bau-

techniker;

16. Heinrich Dohs, geb. 5. I. 80 in Neckarau, zuletzt wohnhaft da-

selbst, Tischler;

17. Andreas Gottlieb Herrmann,

geb. 16. IX. 79 in Mannheim, zuletzt wohnhaft da-

selbst, Photograph;

18. Franz Wilhelm Durv, geb. 28. V. 79 in Mannheim zuletzt wohnhaft da-

selbst;

19. Friedrich Schmitt, geb. 14. IV. 80 in Mannheim, zuletzt wohnhaft da-

selbst, Photograph;

20. Hugo Albert, geb. 24. VII. 80 in Dittigheim, zuletzt wohnhaft in Mannheim, Kaufmann;

21. Karl Ludwig Schäfer, geb. 20. II. 77 in Buchen, zuletzt wohnhaft in Hockenheim;

22. Gustav Keller, geb. 25. II. 81 in Wiffingen, zuletzt wohnhaft in Mannheim, Fabrikarbeiter;

23. Franz Joseph Becker, geb. 28. VIII. 81 in Bruchsal, zuletzt wohnhaft in Mannheim;

24. August Arthur Karl Wilhelm Zms, geb. 24. XII. 81 in Wiesbaden, zuletzt wohnhaft in Mannheim, Schlosser;

deren Aufenthalt nicht bekannt ist, werden beschuldigt, daß sie als Beurlaubte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärischmündigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, Berechnen gegen § 140 Abs. 1, Nr. 1 St. G. B.

Die Genannten werden auf:

Donnerstag, den 22. Sept. 1904, vormittags 9 Uhr,

vor der Strafkammer III des Grob. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden sie auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zu Wiesloch, Künzelsau, Mannheim, Epper, Hagen, Ludwigsbafen a. Rh., Tauberhofsheim und Buchen, über die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen ausgesprochenen Erklärungen verurteilt werden.

Mannheim, den 4. Juli 1904.

Grob. Staatsanwalt: Baumgartner. Ladung.

2.532.2. Mosbach.

Der am 25. April 1880 in Elpersheim geborene, zuletzt in Schwetzingen wohnh. Wegger Karl Wilhelm Wöhl-

hart, a. J. in England (London), wird beschuldigt, als Beurlaubter in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärischmündigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten zu haben.

Bergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Die Genannten werden auf:

Donnerstag, 22. September 1904, vormittags 9 Uhr,

vor die Strafkammer III des Grob. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zu Wergheim über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgesprochenen Erklärungen verurteilt werden.

Mosbach, den 5. Juli 1904.

Grob. Staatsanwaltschaft. Hoffarth. Ladung.

2.380.3. Nr. 13 197. Freiburg.

Der am 7. Febr. 1877 zu St. Georgen geborene, zuletzt da-

selbst wohnhafte Landwirt Viktor Gustav Hauser wird beschuldigt, daß er im Frühjahr 1903 als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert sei. Uebertretung strafbar nach § 36